

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 04

59602 Rüthen, 10.12.2018

24. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 28.09.2018 Jahresabschluss 2017 der Stadt Rüthen	40
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 30.11.2018 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019	41
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Rüthen vom 15.11.2018 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017	42
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 04.12.2018 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung der städt. Wege Gemarkung Kellinghausen, Flur 4, Flurstück 31 und 32	58
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 04.12.2018 Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“	60
04	Zwangsversteigerung	62

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2017, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 28.09.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstrasse 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 28.09.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Becker

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab Freitag, den 30. November 2018 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus.

Dienstzeit:	montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags – mittwochs	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags auch	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 30. November 2018 bis 11.01.2019 im Rathaus, Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen, Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, 59602 Rüthen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rüthen, den 30. November 2018

gez. Weiken

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2017

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2017

<u>Aktivseite</u>	31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		56.407,00	8.347,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	188.236,00		188.236,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.452.930,00		15.980.037,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.009,00		34.783,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>374.504,00</u>	16.048.679,00	15.225,00
 <u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		66.448,92	59.225,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	255.127,78		447.763,65
2. Sonstige Vermögensgegenstände	102.121,78	357.249,56	62.817,40
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>1.364.116,27</u>	<u>1.310.031,27</u>
		<u>17.892.900,75</u>	<u>18.106.465,86</u>

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2017

<u>Passivseite</u>	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	10.404.453,80		10.404.453,80
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	11.212.273,61	307.819,81
IV. Bilanzgewinn		<u>528.508,84</u>	<u>428.859,29</u>
		11.740.782,45	11.641.132,90
 <u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>			
		378.001,00	357.440,00
 <u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
		926.835,30	1.040.707,77
 <u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	0,00		17.842,00
2. Sonstige Rückstellungen	137.250,45	137.250,45	127.945,85
 <u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.928.791,17		3.938.107,74
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	141.458,28		167.800,69
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>639.782,10</u>	4.710.031,55	815.488,91
		<u>17.892.900,75</u>	<u>18.106.465,86</u>

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr 2017

	2017 €	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	3.990.040,43		3.968.474,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	18.003,23		13.004,02
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>81.112,76</u>	4.089.156,42	79.891,30
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	313.190,12		278.416,36
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.505.094,34</u>	1.818.284,46	1.472.248,37
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	514.333,62		503.315,39
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 43.418,35 € (i. Vj. 41.547,03 €)	<u>148.908,55</u>	663.242,17	150.576,64
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		707.768,00	718.827,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		339.675,80	297.261,93
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	3.133,33
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		113.210,39	117.265,62
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		36.090,17	50.665,10
11. Ergebnis nach Steuern		<u>410.885,43</u>	475.926,45
12. Sonstige Steuern		1.312,88	1.312,88
13. Jahresüberschuss		<u>409.572,55</u>	<u>474.613,57</u>
14. Gewinnvortrag		428.859,29	234.245,72
15. Ausschüttung		9.923,00	0,00
16. Vorabausschüttung		300.000,00	280.000,00
17. Bilanzgewinn		528.508,84	428.859,29

Der im Wirtschaftsjahr 2017 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 409.572,55 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 323.834 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 300.000 €, so dass noch 23.834 € zahlungswirksam werden.

Der restliche Betrag von 85.738,55 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

I. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unter den Stadtwerken Rüthen sind die als Eigenbetrieb geführte Wasserversorgung der Stadt Rüthen und die als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Abwasserentsorgung der Stadt Rüthen zusammengeführt.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasserversorgung linear abgeschrieben. Das bewegliche Anlagevermögen der Abwasserentsorgung wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer entspricht der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 410,00 nicht übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2017 = T€ 11) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 253 im Bereich der Abwasserentsorgung sowie über T€ 122 im Bereich Wasserversorgung ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben. Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 251 (Vorjahr T€ 429) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkasso der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2017	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2017
	€			
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	10.404.453,80	0,00	0,00	10.404.453,80
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	428.859,29	409.572,55	309.923,00	528.508,84
Entwicklung der Rückstellungen			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	17.842,00	0,00	(I) 17.126,60 (A) 715,40	0,00
sonstige Rückstellungen	127.945,85	71.400,45	(I) 52.619,19 (A) 9.476,66	137.250,45

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 von 474.613,57 € wurden 289.923,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 184.690,57 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 67 die Abwasserabgabe, T€ 13 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge, T€ 2 Urlaub/Überstunden sowie T€ 42 € Altersteilzeitverpflichtungen.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten				
	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	€	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.928.791,17	223.184,25	3.705.606,92	2.741.465,08
<i>Vorjahr:</i>	<i>3.938.107,74</i>	<i>209.390,24</i>	<i>3.728.717,50</i>	<i>2.807.040,92</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	141.458,28	141.458,28	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>167.800,69</i>	<i>167.800,69</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	639.782,10	639.782,10	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>815.488,91</i>	<i>815.488,91</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	4.710.031,55	1.004.424,63	3.705.606,92	2.741.465,08
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.921.397,34</i>	<i>1.192.679,84</i>	<i>3.728.717,50</i>	<i>2.807.040,92</i>

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen T€ 108 die Stadt Rüthen.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 3.990) entfallen T€ 1.072 auf die Wasserversorgung und T€ 2.918 auf die Abwasserentsorgung.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2017 €	2016 €
Wassergeld	1.032.659,22	1.067.770,05
Kanalgebühren	2.818.704,58	2.721.591,08
<hr/>		
Mengenstatistik	m³	m³
Wasserabgabe	619.651	650.870

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.967.279 m² (Vorjahr 1.960.147 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 11.455,02 € (Vj. 10.595,87 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 232 periodenfremde Erträge enthalten.

III. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 324 und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 300 an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 24 werden nach der Beschlussfassung an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 86 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

IV. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

V. Ergänzende Angaben**1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite**

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Wenge	Ewald	Vorsitzender	Rentner
Dohle	Franz-Josef	stellv. Vorsitzender	Landwirt
Cordes	Bernd	Ratsmitglied	Pensionär
Deimel	Stephan	Ratsmitglied	Dipl.-Pfleger
Fahle	Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Grüne	Anton	sachkundiger Bürger	Rentner
Horstschäfer	Matthias	sachkundiger Bürger	Landmaschinenmechaniker
Krane	Antonius	Ratsmitglied	Buchhalter/Landwirt
Oesterhoff	Hans-Peter	Ratsmitglied	Bilanzbuchhalter
Postler	Ellen	Ratsmitglied	Pfleger, Stationsleitung
Rüther	Stephan	sachkundiger Bürger	Verbandsprüfer
Wiegmann-Marx	Claus	sachkundiger Bürger	Landwirt
Zimmermann	Friedrich	sachkundiger Bürger	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 89.111,39 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2017 € 956,30 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld €	Aufwandsentschädigung €	Summe €
Burg, Frank	20,30	4,50	24,80
Cordes, Bernd	60,20	9,00	69,20
Deimel Stephan	39,90	6,00	45,90
Dohle, Franz-Josef	40,60	38,40	79,00
Fahle, Bernd	60,20	0,00	60,20
Grüne, Anton	60,20	18,90	79,10
Herbst-Köller, Annette	19,60	1,80	21,40
Horstschäfer, Matthias	60,20	14,40	74,60
Krane, Antonius	60,20	18,00	78,20
Mertens, Hubert	19,60	0,00	19,60
Oesterhoff, Hans-Peter	60,20	10,80	71,00
Postler, Ellen	60,20	14,40	74,60
Rinschede, Dietmar	20,30	3,00	23,30
Rüther, Stephan	60,20	8,10	68,30
Wenge, Ewald	60,20	14,40	74,60
Wiegmann-Marx, Claus	40,60	2,40	43,00
Zimmermann, Friedrich	39,90	9,60	49,50
	<u><u>782,60</u></u>	<u><u>173,70</u></u>	<u><u>956,30</u></u>

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 9.100,00 € sowie für Steuerberatungsleistungen 2.244,00 € aufgewendet.

3. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Trinkwasser und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt.

Personalstatistik			
Personalbestand		2017	2016
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	10
Personalaufwand		2017	2016
		€	€
Entgelt tariflich Beschäftigte		514.333,62	503.315,39
soziale Abgaben		105.490,20	109.029,61
Altersversorgung		43.418,35	41.547,03
		663.242,17	653.892,03

Betriebsdaten		2017	2016
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	143,4	143,4
Hausanschlüsse	Anzahl	3.358	3.347
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.611	3.600
Wasserrechte	m³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m³	359.194	358.765
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	43,0	42,9
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	23,3	23,3
Regenwasserkanäle	km	22,3	22,3
Mischwasserkanäle	km	81,5	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	12,5	12,5
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	5	5
Anschlussgrad	%	97,5	97,4

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alter-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vom dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Der Betrieb trägt die Umlage allein. Zum 31.12.2016 besteht eine Unterdeckung von 1.421 T€.

Rüthen, den 23. Juli 2018

gez. Janning
Betriebsleiter

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01. €	Zugang €	Abgang €	Um- buchungen €	Stand 31.12. €	Zugang €	Abgang €	Um- buchungen €	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>417.453</u>	<u>51.132</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>468.585</u>	<u>3.072</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>412.178</u>	<u>56.407</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	190.025	0	0	0	190.025	1.789	0	0	1.789	188.236
2. Technische Anlagen und Maschinen	40.307.758	174.315	22.240	0	40.459.833	24.327.721	17.318	0	25.006.903	15.452.930
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.487	6.422	610	0	203.299	162.704	610	0	170.290	33.009
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	15.225	359.279	0	0	374.504	0	0	0	0	374.504
	40.710.495	540.016	22.850	0	41.227.661	24.492.214	17.928	0	25.178.982	16.048.679
						Z				
Gesamt	41.127.948	591.148	22.850	0	41.696.246	24.901.320	17.928	0	25.591.160	16.226.628



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Rüthen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Rüthen, Rüthen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rüthen, Rüthen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit



den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen



Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis



zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges



Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtverwaltung Rüthen, Zimmer 36, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Rüthen, den 15.11.2018

(Janning)
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung
über die Aufhebung der
Zweckbestimmung der städt. Wege
Gemarkung Kellinghausen, Flur 4, Flurstück 31 und 32
vom 28.06.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die städt. Wege in Kellinghausen, Gemarkung Kellinghausen, Flur 4, Flurstücke 31 und 32, Große Hude, haben für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ihre Bedeutung verloren und sind entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der Feldmark Kellinghausen von 1889, erfolgte Festsetzung der Grundstücke Gemarkung Kellinghausen, Flur 4, Flurstück 31 und 32, als Wege (§ 10 – Wege und Gräben -) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Wege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung der Grundstücke Gemarkung Kellinghausen, Flur 1, Flurstück 31 und 32, als Wirtschaftswege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 07.11.2018, AZ.: 30.00.0154-15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 04.12.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

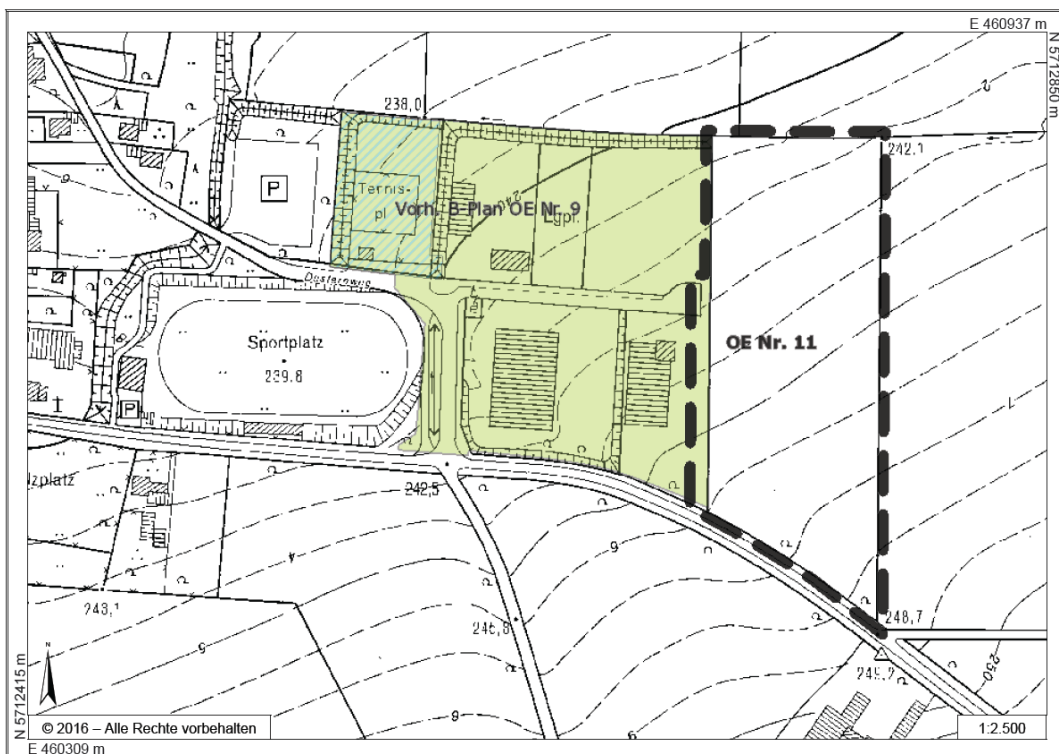
Bebauungsplanes OE Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden" der Stadt Rüthen, Ortsteil Oestereiden

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan OE Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden" der Stadt Rüthen, Ortsteil Oestereiden gefasst (Geltungsbereich siehe Lageplan).

Der Bebauungsplanes OE Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden" schafft die planungsrechtliche Voraussetzung auf stadteigenen Flächen erschlossene, sofort verfügbare Gewerbegrundstücke anbieten zu können, um bei entsprechenden Anfragen heimischer Betriebe und solcher aus der Umgebung konkurrenzfähig bleiben bzw. die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können.

Dem Bebauungsplan wurde die Begründung vom 15.10.2018 einschließlich der Abstandliste 2007 gemäß Abstandserlass des Landes NRW v. 6.6.2007; dem Umweltbericht von Oktober 2018 (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Juli 2018 (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein) und der FFH-Verträglichkeitsstudie von Oktober 2018 (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein) beigefügt.



Der Bebauungsplan OE Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden" der Stadt Rüthen, Ortsteil Oestereiden tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan OE Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden" der Stadt Rüthen, Ortsteil Oestereiden ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 04.12.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.